

B e s t i m m u n g e n

über

die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei
zuzulassen ist.

-
- 1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolltrektio-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
 - 2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und $\frac{1}{2}$ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.
Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
 - 3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wozin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansaßverfahren oder mit Begleitschein I, abzulassen ist.
 - 4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
 - 5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennerbetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.
-